

Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen (Information für Studentinnen)

Stand: 13.09.2019

Dieser Leitfaden richtet sich an schwangere und stillende Studierende und gibt einen Überblick über die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und deren Umsetzung an der Evangelischen Hochschule Berlin.

Diese Leitfadengliedert sich in folgende Teile:

Sachstand, Ziel und Anwendungsbereich des neuen Mutterschutzgesetzes	1
Was bedeutet das für mich konkret als schwangere oder stillende Studentin?	1
Regelungen des MuSchG für schwangere und stillende Studentinnen	3

1. Sachstand, Ziel und Anwendungsbereich des neuen Mutterschutzgesetzes (MuSchG)

Zum 1. Januar 2018 ist das novellierte „Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)“ in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist die verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine stillende oder schwangere Frau und ihr (ungeborenes) Kind einerseits und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihr Studium andererseits.

Studentinnen und Praktikantinnen werden in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen, soweit die jeweilige Hochschule Ort, Zeit und Ablauf von Lehrveranstaltungen verpflichtend vorgibt bzw. das Praktikum im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegeben ist.

2. Was bedeutet das konkret für mich als schwangere oder stillende Studentin?

Mitteilung der Schwangerschaft oder Stillzeit

Damit die Ev. Hochschule Berlin die notwendigen Schritte für Ihren Mutterschutz unternehmen kann, ist sie darauf angewiesen, dass Sie als schwangere oder stillende Studentin die Hochschule über Ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit informieren. Selbstverständlich unterliegen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verschwiegenheitspflicht. Informationen werden nur im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen weitergegeben.

Zuständig für die Entgegennahme Ihrer Meldung einer Schwangerschaft oder über das Stillen eines Kindes ist das Immatrikulationsbüro.

Als schwangere Studentin teilen Sie dem Immatrikulationsbüro Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mit, sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind und weisen die Schwangerschaft durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger nach. Das dafür erforderliche Formular finden Sie auf der Seite des Immatrikulationsamtes unter Download:

<https://www.eh-berlin.de/hochschule/aemter-der-ehb/immatrikulationsamt.html>

Wenn Sie stillen, teilen Sie dies ebenfalls dem Immatrikulationsbüro so früh wie möglich mit. Auch hierfür finden Sie das Dokument am oben angegebenen Ort.

Das Immatrikulationsamt informiert die Familienbeauftragte über Ihre Angaben. Diese lädt Sie zu einem Beratungsgespräch ein, um mit Ihnen gemeinsam die Regelungen des Mutterschutzes an der EHB besprechen. Bitte halten Sie für diesen Termin Ihren aktuellen Studienplan bereit!

Anhand Ihres Studienplanes wird geprüft inwiefern eine Gefährdung für Sie oder das (ungeborene) Kind durch die Studienorganisation vorliegt. Im weiteren Verlauf wird der/die Studiengangsbeauftragte einen Termin mit Ihnen vereinbaren und mit Ihnen gemeinsam eine sogenannte Gefährdungsbeurteilung in Hinblick auf die von Ihnen besuchten Seminare erstellen. Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist es, Sie und Ihr (ungeborenes) Kind vor unverantwortbaren Gefährdungen zu schützen.

Diese Gefährdungsbeurteilung wird an das Immatrikulationsamt weitergeleitet.

Das Immatrikulationsbüro wird, aufgrund gesetzlicher Vorgaben, das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSI) über Ihre Meldung einer Schwangerschaft oder einer Stillzeit und die vereinbarten Schutzmaßnahmen informieren.

3. Inhaltliche Regelungen des MuSchG

Während der Schwangerschaft und der Stillzeit gelten besondere Mutterschutzvorschriften für Studentinnen an der Hochschule. Diese Schutzvorschriften können auch „Teilnahmeverbote“ (das betrifft bei Studentinnen die verbindliche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Pflichtpraktika, das Ablegen von Prüfungen) umfassen.

Dazu zählen im Einzelnen:

Mutterschutzfrist vor der Entbindung

In den letzten sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin darf die schwangere Studentin nicht am Studienbetrieb teilnehmen (Ausnahme siehe Punkt 0). Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger ergibt. Entbindet eine Studentin nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

Mutterschutzfrist nach der Entbindung

Im Normalfall beträgt diese acht Wochen, bei Frühgeburten im medizinischen Sinn, bei Mehrlingsgeburten oder wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird, zwölf Wochen – in dieser Zeit dürfen die Studentinnen nicht am Studienbetrieb teilnehmen (Ausnahme siehe Punkt 0). Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung. Bei einer festgestellten Behinderung bei dem Kind verlängert sich die Schutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung nur, wenn die Frau dies beantragt.

„Teilnahmeverbote“ außerhalb der Mutterschutzfristen

Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere bzw. stillende Studentin nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen (Ausnahme siehe Punkt 0) sowie an Seminaren die weitere unverantwortbare Gefährdungen mit sich bringen, am Studienbetrieb teilnehmen lassen.

Freistellung für Untersuchungen und Stillzeiten

Studentinnen müssen zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft freigestellt werden.

Stillende Studentinnen sind auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal pro Tag eine Stunde zum Stillen freizustellen. Bei einer zusammenhängenden Ausbildungszeit von mehr als acht Stunden soll auf ihr Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Ausbildungsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Ausbildungszeit gilt dann als zusammenhängend, wenn sie nicht durch eine Ruhepause von mehr als zwei Stunden unterbrochen wird.

Sofern schwangere und stillende Frauen in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht Termine aus diesem Grund versäumen, ist das Versäumnis mit einem entsprechenden Nachweis anzuerkennen.

Selbstbestimmte Entscheidung der Studentin

Die schwangere Studentin kann sich vom Verbot der Teilnahme am Studienbetrieb innerhalb der Mutterschutzfrist vor und nach der Entbindung befreien lassen. Diese Erklärung kann sie jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Die schwangere bzw. stillende Studentin kann sich vom Verbot der Teilnahme am Studienbetrieb in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen befreien lassen, wenn die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist. Diese Erklärung kann sie jederzeit widerrufen.

Im Falle des Todes ihres Kindes kann eine Studentin bereits nach Ablauf der ersten zwei Wochen nach der Entbindung am verpflichtenden Studienbetrieb teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich verlangt und nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegenspricht. Sie kann diese Erklärung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

3.1 Mitteilung der Schwangerschaft/der Stillzeit

Eine schwangere Studentin soll der Hochschule ihre Schwangerschaft und den Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist.

Auf Verlangen der Hochschule soll eine schwangere Studentin als Nachweis über ihre Schwangerschaft ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorlegen.

Eine stillende Studentin soll der Hochschule so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

3.2 Betrieblicher Gesundheitsschutz - Gefährdungsbeurteilung der Hochschule und Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen

Sobald eine Studentin der Ausbildungsstelle mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat die Hochschule eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

In jedem Einzelfall ist zu ermitteln, ob ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden, eine Umgestaltung der Studienbedingungen in Betracht kommt oder die Teilnahme am Studienbetrieb verboten werden muss.

Die Organisation einer Schutzmaßnahme (z.B. das Erteilen von Ersatzaufgaben) wird z.B.:

- bei Kontakt der schwangeren oder stillenden Studentin mit bestimmten Biostoffen (z.B. bei nicht vorhandenem Immunschutz im Umgang mit Kindergruppen) im Rahmen von Exkursionen
- sowie bei schwangeren Studentinnen, wenn diese körperlichen Belastungen wie Heben von Lasten (regelmäßig 5 kg oder gelegentlich 10 kg) oder bewegungsarmes Stehen täglich von über vier Stunden (ab dem fünften Schwangerschaftsmonat) bzw. häufiges erhebliches Strecken, Beugen, dauerhaftes Hocken usw. oder einer erhöhten Unfallgefahr ausgesetzt sind,

zu organisieren bzw. auszusprechen sein.

Darüber hinaus muss die Hochschule der schwangeren oder stillenden Studentin eine Ausruhmöglichkeit in Pausen sowie einen Raum zum Stillen bereitstellen. Dieser befindet sich an der EHB im Raum E 107.

3.3 Meldepflicht der Ausbildungsstelle gegenüber der Aufsichtsbehörde

Die Ausbildungsstelle hat die Pflicht, die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Studentin ihr mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder dass sie stillt. Die Aufsichtsbehörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSI).

Bei weiteren Fragen zu diesem Thema können Sie sich gern an die Familienbeauftragte wenden.